

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KOLPINGSFAMILIE SALZBURG ZENTRAL

## FÜR DAS KOLPING JUGENDWOHNHEIM

### 1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Leistungen der **„Kolpingsfamilie Salzburg-Zentral“ Kolpinghaus Salzburg Jugendwohnheim** (im Folgenden „Kolpinghaus“) gegenüber SchülerInnen, BerufsschülerInnen, Lehrlingen und StudentInnen – bei letztgenannten ist die Volljährigkeit Voraussetzung für die Aufnahme in den Studentenheimbereich - (im Folgenden „BewohnerIn“). Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Beherbergung von SchülerInnen, BerufsschülerInnen, Lehrlingen und volljährigen StudentInnen.

1.2. Der/die BewohnerIn verpflichtet sich, diese Bedingungen sowie alle zusätzlichen Regelungen (Heimvertrag, Heimordnung) oder sonstigen Vorschriften einzuhalten.

### 2. Ziele des Hauses

2.1. Das Kolpinghaus bietet dem/der BewohnerIn einen Heimplatz im Kolpinghaus. Das Kolpinghaus bietet je nach Alter und Vertragsart neben Unterkunft auch Verpflegung, Betreuung und Begleitung durch geschulte PädagogInnen. BewohnerInnen für den Erwachsenenwohnbereich (z.B. StudentInnen) müssen beim Einzug in das Kolpinghaus die Volljährigkeit bereits erreicht haben.

### 3. Unterkunft

3.1. Im Kolpinghaus stehen für dem/die BewohnerIn Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung.

### 4. Verpflegung

4.1. Das Inanspruchnehmen der Halbpension ist obligatorisch und Vertragsbestandteil (Ausnahme: StudentInnen bzw. Gastrohrlinge). An Wochenenden und in den Schulferien ist die Küche geschlossen (Weihnachts-, Semester- und Osterferien); dies ist im Preis bereits berücksichtigt.

### 5. Pädagogische Betreuung

5.1. Der/die BewohnerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sich die pädagogische Leitung des Kolpinghauses über den Lernerfolg bzw. über deren Leistungen in der Schule bzw. im Lehrbetrieb informiert. Es gilt als vereinbart, dass der/die BewohnerIn auf eigene Gefahr die im Haus verfügbaren Freizeiträume und sonstigen Einrichtungen benützt und an geplanten Aktivitäten teilnimmt.

### 6. Entgelt

6.1. Das Entgelt wird laut der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung verrechnet. Der/die BewohnerIn bzw. deren gesetzliche VertreterIn nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass in dem Fall, dass von dieser der Heimvertrag einseitig vorzeitig aufgelöst wird, das Entgelt bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu leisten ist. Ebenso ist das Entgelt im Falle einer durch schuldhaftes Verhalten gemäß Punkt 10. c) – f) erfolgter Kündigung durch das Kolpinghaus bis zum Vertragsende zu entrichten. Das Entgelt ist für SchülerInnen 10-mal pro Schuljahr zu entrichten (Verrechnung September – Juni als volle Monate); StudentInnen für ein Studienjahr (Wintersemester Oktober bis Ende Februar, Sommersemester März bis Ende Juni); Lehrlinge für ein Lehrjahr; BerufsschülerInnen

für einen Turnus für die jeweilige zeitliche Dauer. Es gelten die Preise und zeitlichen Bestimmungen des jeweilig abgeschlossenen Vertrags.

## **7. Vertragsdauer / Kündigung**

7.1. Es gelten sowohl für die Vertragsdauer als auch für die Kündigung die jeweils vertraglich festgelegten und vereinbarten Fristen.

## **8. Reservierung und Kaution**

8.1. Eine verbindliche Reservierung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kaution in Höhe von EUR 400,00, vor Einzug auf nachstehendes Konto zur Anweisung gebracht wurde:

Kolpingsfamilie Salzburg-Zentral

Salzburger Landeshypothekenbank AG

IBAN: AT26 5500 0000 0291 2567

BIC: SLHYAT2S

8.2. Die Kaution kann zur Abdeckung aller offenen Forderungen gegen den/die BewohnerIn bzw. gesetzliche Vertreter verwendet werden. Der/die BewohnerIn und deren gesetzliche Vertreter haften für Verluste (Schlüssel, Einrichtungsgegenstände, usw.) und Schäden, die durch den/die BewohnerIn selbst oder dessen BesucherInnen verursacht wurden.

Kolping Salzburg-Zentral ist berechtigt, etwaige Reparaturen nach Beschädigungen, ohne Zustimmung des/der BewohnerIn oder deren gesetzlichen Vertreter unverzüglich vornehmen zu lassen. Wird die Kaution vorzeitig von Kolping Salzburg-Zentral in Anspruch genommen, sind der/die BewohnerIn bzw. deren gesetzlichen Vertreter verpflichtet, binnen 10 Tagen ab Aufforderung, die Kaution auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Bei Vertragsbeendigung, nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Rückstellung des Zimmers samt Inventar, wird die nicht in Anspruch genommene Kaution unverzüglich, unter Einrechnung einer Bearbeitungszeit von 5 Werktagen, per Banküberweisung auf das bekanntgegebene Bankkonto zurückerstattet.

Der/die BewohnerIn bzw. die gesetzlichen Vertreter sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen, welcher Art auch immer, gegen Kolpingsfamilie Salzburg-Zentral mit dem Entgelt oder der Kaution aufzurechnen und das Entgelt bzw. die Kaution teilweise oder ganz zurückzubehalten.

## **9. Entgeltfälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

9.1. Es gilt als vereinbart, dass das monatliche Entgelt bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus vom Konto des/der BewohnerIn mittels Einzugsermächtigung abgebucht wird. Bei Zahlungsverzug werden die Bankspesen sowie eine Mahngebühr von € 3,00 und bankmäßige Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. verrechnet. Für die Einziehung der Nutzungsgebühr bei nicht EU-BürgerInnen ist ein Konto in Österreich notwendig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den Monatsbeginn, wird das Entgelt nach Wochen aliquot verrechnet.

## **10. Vertragsauflösung**

10.1. Das Kolpinghaus kann den Vertrag vorzeitig, aus wichtigen Grund sofort auflösen, wenn:

- a) der Betrieb eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- b) der/die BewohnerIn mit der Zahlung des Entgeltes ein Monat im Verzug ist und das Kolpinghaus den/die BewohnerIn unter Androhung der Auflösung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;
- c) sich der/die BewohnerIn einer strafbaren Handlung mit einer Strafdrohung gegen andere HeimbewohnerInnen schuldig macht;
- e) sich der/die BewohnerIn fortgesetzt gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten für die MitbewohnerInnen nicht zumutbar ist;
- f) der/die BewohnerIn trotz Abmahnung gegen die Hausordnung verstößt;

Der/die BewohnerIn und deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich bei sofortiger Vertragsauflösung die Unterkunft unverzüglich zu räumen und an das Kolpinghaus geräumt samt Schlüssel zu übergeben, widrigenfalls das Kolpinghaus zum Austausch des Zimmerschlusses auf Kosten des/der BewohnerIn bzw. der gesetzlichen Vertretung sowie zur Räumung des Zimmers und Lagerung der Gegenstände des/der BewohnerIn gegen ein tägliches Entgelt von € 5,00 berechtigt ist.

## **8. Nutzungsanspruch**

8.1. Nach erfolgtem Auszug erlischt jeglicher Anspruch auf Nutzung des Zimmers sowie des Hauses. Mit Ablauf des Benützungsvertrages (bzw. ordentliche, gerechtfertigte Kündigung durch den Vertragspartner), ist das Zimmer geräumt von eigenen Fahrnissen, in gereinigtem Zustand an den Heimträger zurückzustellen. Wird die Räumung von eigenen Fahrnissen unterlassen, werden die verbliebenen Fahrnisse vom Heimträger verbraucht und deponiert. Die für die Verbringung, Deponierung und Reinigung entstandenen Kosten werden dem/der BewohnerIn bzw. deren gesetzliche Vertreter in Rechnung gestellt.

## **9. Haftung**

9.1. Kolping Salzburg-Zentral übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der BewohnerInnen oder ihrer Gäste. Jede/r BewohnerIn und deren gesetzliche Vertreter haftet auch für alle Abnutzungen, welche das normale Maß der Benützung übersteigen. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Bewohners/der BewohnerIn bzw. deren gesetzliche Vertreter.

9.2. Die Benützung der allenfalls im Jugendwohnheim befindlichen Freizeiteinrichtungen (Fitnessraum, Mehrzwecksportplatz usw.) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Heimträger übernimmt keine Haftung für entstandene Verletzungen und Verletzungsfolgen durch sportliche Aktivitäten im Studentenheim. Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Jugendwohnheim, bei denen er nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern. Eine Haftung des Heimträgers besteht nur, sofern ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

## **10. Internetzugang**

10.1. Der Heimträger übernimmt keine Gewähr für eine stabile und dauerhaft aufrechte Internetverbindung und übernimmt keine Haftung für einen Ausfall der Internetverbindung. Für die rechtliche Zulässigkeit der Internetnutzung ist der/die BewohnerIn selbst verantwortlich und haftet bei rechtswidriger Verwendung. Der Heimträger kann den Internetzugang jederzeit sperren und diesbezügliche Kosten dem/der BewohnerIn in Rechnung stellen.

## **11. Rücktritt vom Vertrag**

11.1. Tritt der/die BewohnerIn oder deren gesetzliche VertreterIn vor Beginn eines Schuljahres und vor Ersteinzug vom Vertrag zurück, wird bei Rücktritt bis zum 31.7. eine Rücktrittsentschädigung in Höhe von EUR 100,00, bei Rücktritt bis 31.8 in Höhe von EUR 250,00, bei Rücktritt nach dem 1.9. in Höhe von EUR 400,00 geltend gemacht. Wird der/die BewohnerIn bis längstens 3 Tage vor Einzug nicht vorstellig, erlischt das Vertragsverhältnis und verpflichtet sich der/die BewohnerIn und deren gesetzlichen Vertreter eine Rücktrittsentschädigung in Höhe von einem Monatsentgelt zu entrichten.

## **12. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

12.1. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Salzburg und als Erfüllungsort 5020 Salzburg vereinbart.

## **13. Einverständniserklärung für das Recht am Bild**

13.1. Der/die BewohnerIn stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche dem Heimträger (Kolping Salzburg-Zentral) bekannt gegebenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden können, im Sinne der Standardanwendung Kundenbetreuung für eigene Zwecke gem. DSGVO. Hierzu gehören insbesondere Vor- und Zuname, Titel/akad. Grad, Matrikelnummer, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Zahlungen, Gutschriften, Salden und Rückstände, sowie Bankkontonummern bei Einziehungsaufträgen. Die Daten werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Darüber hinaus erklärt sich der/die BewohnerIn einverstanden, dass Lichtbild- und/oder Videomaterialien, welches im Rahmen von Veranstaltungen oder Werbeaufnahmen des Heimträgers entstanden ist und auf dem der/die BewohnerIn zum Teil oder zur Gänze zu sehen ist, auf sozialen Plattformen sowie auf der Homepage des Heimträgers und in diversen Werbematerialien veröffentlicht wird.

Gültig ab 01.11.2019